

Satzung
des Turn- und Sportvereins Eintracht Nienstedt



§ 1
Name und Sitz

Der im Jahre 1908 gegründete Verein führt den Namen
TURN- UND SPORTVEREIN EINTRACHT NIENSTEDT.

Er ist hervorgegangen aus dem Verein MTV GUTHEIL von 1908 und erhielt nach 1945 seinen jetzigen Namen. Er hat seinen Sitz in Nienstedt. Seine Farben sind blau-weiß. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

§ 2
Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, Sport jeder Art zu betreiben, zu fördern und auszubreiten.
- (2) Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch sportliche Übungen und Leistungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist unpolitisch. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Ämter sind Ehrenämter.

§ 3
Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Es wird unterschieden in
 - a) ordentliche Mitglieder (nach Vollendung des 18. Lebensjahres),
 - b) jugendliche Mitglieder (Personen unter 18 Jahren),
 - c) Ehrenmitglieder sowie
 - d) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und auf Beschluss der Hauptversammlung dazu ernannt worden sind.

Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Diese bedarf bei Personen unter 18 Jahren der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft wird durch Zustimmung des Hauptvorstandes, der in dieser Frage mit einfacher Mehrheit beschließt, erworben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem vom Antragsteller bezeichneten Eintrittsdatum. Wer als Jugendlicher oder als Familienmitglied dem Verein angehört, wird mit Beginn des 19. Lebensjahres ordentliches Mitglied. Es soll dem ordentlichen

Mitglied eine Vereinssatzung ausgehändigt werden. Durch den Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt.

- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der internen Regelung die vereinseigenen Sportanlagen zu benutzen. Sie haben, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder haben sämtliche Vereinsmitglieder Beiträge zu entrichten, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Auf begründeten Antrag eines Mitgliedes kann der Beitrag vom erweiterten Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austritte sind schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Die Beiträge sind bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Hauptvorstand ist berechtigt, einen vorläufigen Ausschluss eines Mitgliedes auszusprechen, wenn ein besonders grober Verstoß gegen die Satzung vorliegt. Die Entscheidung des Vorstandes muss jedoch in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Einspruch gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides zulässig. Bei längerer Krankheit – ab acht Wochen – kann durch Vorlegen eines ärztlichen Attests in eine passive Mitgliedschaft gewechselt werden. Diese wird anteilig berechnet. Ein kompletter Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Bei Umzug kann die Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft geändert werden. Der Beitrag wird anteilig berechnet. Ein kompletter Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Jede Änderung des Mitgliedsstatus bedarf einer sofortigen schriftlichen Meldung beim Vorstand.
- (4) Mitgliedsbeiträge sind 1x jährlich zu dem vom Vorstand bestimmten Datum ausschließlich per SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten.
- (5) Alle aktiven, Sport treibenden Mitglieder, die die Sporthalle nutzen, haben den sogenannten „Energieeuro“ zu entrichten. Die Höhe des „Energieeuros“ bestimmt die Mitgliederversammlung. Der „Energieeuro“ ist mit dem Mitgliedsbeitrag zu entrichten und wird eingezogen. Der „Energieeuro“ kann nicht erstattet werden.

§ 5 Vermögen

Alle nach Deckung der laufenden Ausgaben verbleibenden Überschüsse werden zur Bildung eines Zweckvermögens angesammelt. Es dient zur Schaffung, Erhaltung und Verbesserung der Sportanlagen und des Sportbetriebes.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Hauptvorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit Ihr

obliegt die Wahl des Haupt- und erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Hauptvorstand einberufen.
- (4) Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen zu laden.
- (5) Anträge aus Mitgliederkreisen müssen mindestens 1 Woche vorher schriftlich dem Hauptvorstand zugestellt werden.

§ 8 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung muss jährlich stattfinden. Den Termin bestimmt der Hauptvorstand.
- (2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit und Fertigung der Anwesenheitsliste,
 - b) Bericht des Hauptvorstandes und der Abteilungen,
 - c) Anträge,
 - d) Bericht der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Hauptvorstandes,
 - f) Neuwahlen des Hauptvorstandes (im 3-jährigen Turnus) und Bestätigung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes (im 2-jährigen Turnus).
- (3) Anträge auf Satzungsänderungen sind als besonderer Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 9 Besondere Mitgliederversammlung

Besondere Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen

- a) auf Beschluss des Hauptvorstandes
- b) auf einen schriftlichen mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder.

§ 10 Ablauf der Versammlung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird von einem der Vorsitzenden geleitet. Sind alle Vorsitzenden verhindert, so ist ein von der Versammlung zu wählender Versammlungsleiter zu bestimmen.
- (2) Für die Wahl der Vorsitzenden bestimmt die Versammlung einen besonderen Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliedsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nicht etwas Anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (4) Zu Satzungsänderungen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder.
- (6) Die Wahl der Vereinsorgane ist geheim. Liegt nur ein Vorschlag für ein Amt vor, so erfolgt die Wahl per Akklamation; es sei denn, dass 25% der anwesenden Wahlberechtigten geheime Wahl beanspruchen. Von mehreren Bewerbern ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
- (7) Die Auflösung des Vereins ist nur bei Anwesenheit der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder und mit einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden möglich. Ist in dieser Versammlung nicht die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend, so hat binnen 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung stattzufinden, in der lediglich die 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
- (8) Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Niederschriftenaufnehmen zu unterzeichnen.

§ 11 Hauptvorstand

- (1) Der Hauptvorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die ordnungsgemäße Geschäftsführung im Verein für erforderlich erachtet.
- (2) Der Hauptvorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzendem/Vorsitzender,
 - b) Vorsitzendem/Vorsitzender,
 - c) Vorsitzendem/Vorsitzender,
 - d) Schatzmeister/in,
 - e) Schriftwart/in.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die 3. Vorsitzende, wobei jede/r alleinvertretungsberechtigt ist.

- (3) Der Hauptvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschluss-fähig. Bei Stimmgleichheit gilt der zum Beschluss gestellte Antrag als abgelehnt. Über die Sitzungen des Vorstandes muss ein Protokoll geführt werden, das von einem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse des Hauptvorstandes, die eine Satzungsauslegung darstellen oder langfristige Bedeutung haben, sind in einem besonderen Protokollanhang festzuhalten.
- (4) Alle Vorsitzenden nehmen gleichberechtigt ihre Aufgaben wahr. Der Hauptvorstand kann jedoch bestimmte Sachaufgaben und Tätigkeitsfelder der Vereinsführung unter seinen Mitgliedern aufteilen. Die Vorsitzenden können jeweils in Personalunion auch die Position des/der Schatzmeisters/in oder des/der Schriftwarts/in kommissarisch wahrnehmen. Fällt ein Mitglied des Vorstandsgremiums dauerhaft aus oder tritt es zurück, so werden seine Aufgaben von den übrigen Vorsitzenden bis zur Neuwahl des vakanten Postens auf der nächsten Mitgliederversammlung wahrgenommen. Bei Ausfall oder Rücktritt von zwei oder mehr Vorsitzenden haben unverzüglich Neuwahlen stattzufinden.
- (5) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen. Müssen dringende Ausgaben bis zum Wert von 300,00 EUR getätigt und kann dazu ein entsprechender Bescheid des Hauptvorstandes nicht abgewartet werden, so ist das Einvernehmen mindestens eines

Hauptvorstandsmitgliedes erforderlich. Es soll möglichst der Schatzmeister sein.

- (6) Der Schriftwart erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Er führt in allen Versammlungen die Protokolle.
- (7) Die Wahl der Mitglieder des Hauptvorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren. Der Hauptvorstand amtiert jeweils bis zur Neuwahl. Fällt ein Mitglied des Hauptvorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so kann der Hauptvorstand bis zum Schluss der Amtsdauer eine Ersatzwahl vornehmen. Im Übrigen gilt § 11 (4) dieser Satzung.
- (8) Ab 2010 beginnt der Wahlmodus wie folgt:
 - a) Im ersten Jahr wird der/die erste Vorsitzende und der/die Schriftwart/in neu gewählt.
 - b) im darauffolgenden Jahr der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in.
 - c) im dritten Jahr werden der/die 3. Vorsitzende neu gewählt.

Auf der Mitgliederversammlung 2010 werden erstmalig alle Vorsitzenden sowie der/die Schatzmeister/in gewählt. Ihre Amtszeiten richten sich nach dem obigen Neuwahlmodus und können daher von der regelmäßigen Amtszeit von drei Jahren abweichen.

§ 12 **Der erweiterte Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand ist zuständig für besondere, ihm vom Hauptvorstand übertragene Aufgaben, insbesondere für alle Fragen der Abteilungen.
- (2) Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben die Möglichkeit, ihre Anliegen bei Sitzungen des Hauptvorstandes vorzutragen und zur Beschlussfassung zu bringen.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Hauptvorstand,
 - b) den Leiter/innen der Sparten,
 - c) dem/der Pressewart/in,
 - d) dem/der Jugendobmann/Jugendobfrau,
 - e) dem/der Frauenwart/in,
- (4) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden in den ordentlichen Jahreshauptversammlungen auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, sofern ihre Wahl nicht durch die Abteilungen zu erfolgen hat. Der Hauptvorstand kann auch Aufgaben des erweiterten Vorstandes kommissarisch wahrnehmen.

§ 13 **Kassenprüfer**

Mindestens zwei Kassenprüfer, die mit dem Schatzmeister weder verwandt noch verschwägert sein dürfen, sind von der Jahreshauptversammlung zu wählen. Die Wiederwahl ist erst nach Ablauf von zwei Jahren möglich. Die beiden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal in jedem Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 14 Ehrungen

- (1) Der Verein darf Personen, die sich um ihn besonders verdient gemacht haben, durch Ernennung ehren oder in anderer Weise auszeichnen.
- a) Zum Ehrenpräsidenten darf nur derjenige ernannt werden, der sich um den Verein in besonders hohem Maße verdient gemacht hat oder der Inhaber der goldenen Ehrennadel ist.
 - b) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Vorsitzenden durch die ordentliche Mitgliederversammlung.
 - c) Die Verleihung der goldenen Ehrennadel erfolgt an Mitglieder, die dem Verein mindestens 50 Jahre angehören.
 - d) Die Verleihung der silbernen Ehrennadel erfolgt an Mitglieder, die dem Verein seit mindestens 25 Jahren angehören.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Bad Münder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Nienstedt zu verwenden hat.

§ 16 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung oder bei Gelegenheit der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 28.02.2025 beschlossen und gleichzeitig in Kraft gesetzt.